

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

25

Gesetz: Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961 (TV Ang) § 29 Abs. 2 Satz 1; Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBI. I, 993) und vom 18. Dezember 1963 (BGBI. I, 917), Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9; Bundeslaufbahnverordnung § 22 Abs. 3.

Leitsatz:

Angestellte der Bundespost auf dem Dienstposten eines Technischen Fernmeldeinspektors der Besoldungsgruppe A 9 des Bundesbesoldungsgesetzes können gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 TV Ang die Stellenzulage gemäß Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 nur dann beanspruchen, wenn sie die Abschlußprüfung bei einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt und während der dafür erforderlichen Studienzeit keine Dienstbezüge erhalten haben.

Aktenzeichen: 3 AZR 40/67

Urteil des BAG vom 1. März 1968

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 40/67

8 Sa 89/66 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Im Namen des Volkes! 25

Urteilstenor zugestellt
am 1. März 1968

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Februar 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Heimann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1966 – 8 Sa 89/66 – wird zurückgewiesen.

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

1. Der Kläger ist technischer Angestellter der beklagten Bundespost. Für sein Arbeitsverhältnis gilt der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 21. März 1961 (TVAng). Seit dem 1. März 1962 nimmt er den Dienstposten eines Technischen Fernmeldeinspektors der Besoldungsgruppe A 9 des Bundesbesoldungsgesetzes wahr. Für die Zeit vom 1. März 1963 bis zum 30. April 1965 erhielt er Bezüge nach Gruppe V a TVAng.

Er hat geltend gemacht, für diese Zeit stehe ihm gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng auch die Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 des Bundesbesoldungsgesetzes zu .

Mit der Klage hat er beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm diese Stellenzulage für die angegebene Zeit zu gewähren.

2. § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng lautet wie folgt:

"Soweit Beamten der Deutschen Bundespost auf Grund ihrer Tätigkeit eine Zulage oder eine Entschädigung gewährt wird, erhalten Angestellte die gleiche Zulage oder Entschädigung nach den jeweils für die Beamten der Deutschen Bundespost geltenden entsprechenden Bestimmungen oder Richtlinien, wenn sie eine gleiche Tätigkeit wie diese Beamten ausüben. ..."

Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I, 993) bzw. in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (BGBl. I, 917) lautet, soweit es hier interessiert:

" Beamte....., bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, er-

halten eine unwiderrufliche Stellenzulage von DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden."

Diese Stellenzulage betrug in der Zeit vom 1. März 1963 bis 30. September 1964 monatlich 50,-- DM, ab 1. Oktober 1964 monatlich 54,-- DM (vgl. die Nachweise bei Wurster-Gohla, Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten, 2. Aufl., 1965, Bd. I, S. 785 und Bd. II, S. 112, 113). Der Kläger hat keine Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt.

3. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng will nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Gerechtigkeit bei der Bemessung der Arbeitsvergütung dienen: Angestellte, die die gleiche Tätigkeit ausüben wie Beamte, sollen diejenigen Zulagen und Entschädigungen erhalten, die den vergleichbaren Beamten auf Grund ihrer Tätigkeit zustehen (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 3 TOA Bundespost [zu Nr. 3 der Gründe]). Da der Kläger die gleiche Tätigkeit wie ein Technischer Fernmeldeinspektor der Besoldungsgruppe A 9 ausübt, kann er nach § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng daher verlangen, daß ihm alle die Zulagen und Entschädigungen gewährt werden, die ein beamteter Technischer Fernmeldeinspektor der Besoldungsgruppe A 9 auf Grund seiner Tätigkeit erhält.

2. Zu diesen Zulagen und Entschädigungen im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng gehört jedoch nicht die Stellenzulage nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 9. Das ergibt sich aus folgendem:



a) Die Stellenzulage nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 9 wird den Beamten des gehobenen technischen Dienstes nur für die Eingangsstufe gewährt. Nach Satz 2 der Fußnote 1 besteht ein Anspruch auf die Stellenzulage dann nicht, wenn der Beamte während des Studiums an der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge erhielt.

Aus dieser besonderen Ausgestaltung der hier streitigen Stellenzulage durch den Gesetzgeber hat das Bundesverwaltungsgericht für die mit dem Bundesrecht wörtlich übereinstimmende Berliner Regelung folgendes hergeleitet: Es hat berücksichtigt, daß bei dem gehobenen technischen Dienst der Ausbildungsweg wegen des nach den Laufbahnvorschriften (vgl. § 22 Abs. 3 Bundeslaufbahnverordnung) erforderlichen Besuches einer höheren technischen Lehranstalt durchweg länger und kostspieliger ist als der des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes. Dem trage der Gesetzgeber dadurch Rechnung, daß er für den gehobenen technischen Dienst eine Stellenzulage dann vorsehe, wenn der Beamte während der Studienzeit keine Dienstbezüge erhalten hat. Die Stellenzulage der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 9 solle daher in etwa die finanziellen und zeitlichen Nachteile ausgleichen, die in solchen Fällen infolge des mit Kosten verbundenen Studiums samt Prüfung der Beamten des gehobenen technischen Dienstes im Vergleich zu den Beamten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes anderenfalls hinnehmen müßte (vgl. BVerwGE 22, 331 ff.).

Dieser Ansicht schließt sich der erkennende Senat an. Satz 2 der Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 9 ist in der Tat nur dann sinnvoll, wenn man der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts folgt. Im übrigen bestätigen die zu Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 9 vorhandenen Gesetzesmaterialien die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts. Aus dem schriftlichen Bericht des 9. Ausschusses für Beamtenrecht über den Entwurf des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 2. Wahlperiode, Nr. 3638 zu III 3 und III 7 = Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode, Bd. 38, Stenographische Berichte S. 12911), sowie aus den Erklärungen des Staatssekretärs Hartmann und des Abgeordneten Brück anlässlich der



zweiten und dritten Beratung des Bundesbesoldungsgesetzes in der 217. Sitzung des Bundestages am 28. Juni 1957 (Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 2. Wahlperiode, Bd. 38, Stenographische Berichte S. 12880 und S. 12882) ergibt sich insgesamt ebenfalls, daß die Stellenzulage in Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe A 9 die finanziellen und zeitlichen Nachteile ausgleichen soll, die dem gehobenen technischen Dienst anderenfalls dadurch entstünden, daß er - anders als der allgemeine gehobene Verwaltungsdienst - zusätzlich ein mit Kosten verbundenes Studium an einer höheren technischen Lehranstalt absolvieren und dort eine Prüfung ablegen muß.

Aus vorstehendem folgt, daß der Gesetzgeber für das Bundesbesoldungsgesetz davon ausgeht, es gebe Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Stellenzulage aus Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 erhalten, und solche, die sie nicht zu beanspruchen hätten. Zu den letzteren rechnen solche Beamte des gehobenen technischen Dienstes, denen während des Studiums an einer höheren technischen Lehranstalt ihre Dienstbezüge weiter gezahlt wurden.

b) Für § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng ergibt sich damit, daß Angestellte, die die gleiche Tätigkeit wie Technische Fernmeldeinspektoren der Besoldungsgruppe A 9 ausüben, die Stellenzulage der Fußnote 1 nur dann beanspruchen können, wenn sie ebenfalls, ohne daß Dienstbezüge gezahlt wurden, die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt haben. Wollte man § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng im Sinne des Klägers auslegen, dann ergäben sich folgende unbefriedigende Lösungen: Bei beamteten Technischen Fernmeldeinspektoren gäbe es nach wie vor Fälle, in denen die Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 gezahlt wird und Fälle, in denen das nicht geschieht; das hängt, wie erörtert, davon ab, ob der betreffende Beamte die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt und während seines Studiums Dienstbezüge erhalten hat oder nicht. Bei Angestellten, die die Tätigkeit eines Technischen Fernmelde-



inspektors ausüben, würde dagegen nicht die Unterscheidung gemacht, wie bei den Technischen Fernmeldeinspektoren. Ein solches Ergebnis wäre unbefriedigend und mit dem gekennzeichneten Sinn und Zweck des § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng nicht zu vereinbaren. Deshalb kann nach § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng nur derjenige Angestellte auf dem Dienstposten eines Technischen Fernmeldeinspektors der Besoldungsgruppe A 9 die Stellenzulage der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 beanspruchen, der ebenfalls - ohne daß ihm Dienstbezüge gezahlt wurden - die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt hat. Fehlt es daran, so kann er die Stellenzulage ebensowenig beanspruchen wie der beamtete Technische Fernmeldeinspektor, der keine Stellenzulage zu beanspruchen hat. Dieses Ergebnis entspricht der von § 29 Abs. 2 Satz 1 TVAng gewollten Vergütungsgerechtigkeit (zu einem ähnlich gelagerten Fall vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 3 BAT).

c) Da der Kläger die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt nicht abgelegt hat, findet somit Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 9 für ihn keine Anwendung. Denn bei ihm ist keine finanzielle und zeitliche Belastung eingetreten, die ausgleichsbedürftig in dem von Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 gewollten Sinne sein könnte.

Das Landesarbeitsgericht hat somit dem Kläger die begehrte Stellenzulage zu Recht verweigert. Das macht die Zurückweisung der Revision des Klägers notwendig.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Wendel

Lichtenstein

Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)